

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 09.04.2025

Der Markt Windorf erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 570) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Windorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Der Markt Windorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2
Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

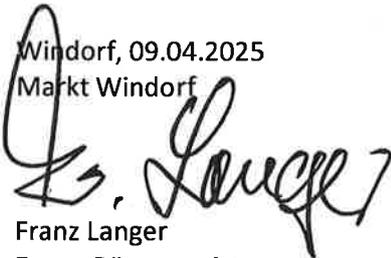
**§ 4
Umsatzsteuer**

Soweit für die oben genannten Leistungen Umsatzsteuer gem. § 2b Umsatzsteuergesetz anfällt, wird auf die Nettobeträge aus der Anlage zu dieser Satzung der jeweils am Tag der Leistungserbringung geltende Umsatzsteuersatz aufgerechnet.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 30.07.2008 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.12.2022 außer Kraft.

Windorf, 09.04.2025
Markt Windorf


Franz Langer
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	
Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	20 Jahren	3,07 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße	25 Jahren	5,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	6,87 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	5,77 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	25 Jahren	5,77 €
Mannschaftstransportwagen MTW FF Windorf	15 Jahren	3,71 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahren	2,95 €
Mehrzweckboot MZB	20 Jahren	4,74 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/16	25 Jahren	5,71 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	6,87 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	25 Jahren	7,10 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,97 €
Gerätewagen Logistik Typ 1 (GW-L1)	20 Jahren	4,49 €

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für

Tragkraftspritzenfahrzeuge TSF	65,43 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße	95,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-Tr	75,00 €
Mannschaftstransportwagen MTW FF Windorf	33,94 €
Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
Mehrzweckboot MZB	32,26 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10/16	95,44 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	132,66 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	75,00 €
Gerätewagen Logistik Typ 1 (GW-L1)	45,53 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): **28,00 €**.

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden: **17,90 €**.